



**Gemeinde  
Boniswil**

---

**Waldhüttenreglement**

**Reglement**

**über die Benützung**

**der Waldhütte im Schlatt**

gültig ab 1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt das folgende Benützungsreglement für die Waldhütte im Schlatt der Gemeinde Boniswil:

## **§ 1 Grundsätzliches, Zweckbestimmung**

Eigentümerin der Waldhütte im Schlattwald (Gemeindebann Seengen) ist die Einwohnergemeinde Boniswil. Die Waldhütte dient in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohnergemeinde, den Einwohnern, den Vereinen sowie den Firmen von Boniswil.

## **§ 2 Aufsicht**

Der Gemeinderat Boniswil hat die Hauswartung der öffentlichen Liegenschaften Boniswil mit der Aufsicht beauftragt. Die Hauswartung ist für die Wartung der Waldhütte zuständig und verantwortlich.

## **§ 3 Benützungsbewilligung**

1. Die Gemeindekanzlei führt eine Kontrolle über Mieter, Termine und Gebühren.
2. Gesuche für die Waldhüttenbenützung müssen bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Diese entscheidet darüber gestützt auf den von ihr geführten Belegungsplan.
3. An Personen unter 18 Jahren wird die Waldhütte nicht vermietet. Bei Schulklassen oder Klassenabschlusspartys muss entweder die Lehrperson oder mindestens ein Elternteil anwesend sein, welcher verantwortlich ist.
4. Es ist der Gemeindekanzlei vorbehalten, bei zweifelhaften Mietgesuchen die Vermietung der Waldhütte abzulehnen.
5. Eine Weitervermietung der Waldhütte durch die Mietenden ist ausdrücklich verboten.
6. Waldhüttenbenützern, welche die Bestimmungen dieses Reglements missachten oder sonst zu Klagen Anlass geben, wird eine weitere Bewilligung grundsätzlich verweigert.
7. Sofern die Waldhütte nicht reserviert ist, kann die Feuerstelle im Freien von jedermann unentgeltlich benützt werden.

## **§ 4 Schlüsselbezug**

Die Schlüsselabgabe erfolgt während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei gegen eine Schlüsselquittung (es erfolgt keine Übergabe durch die Hauswartung). Der Schlüssel ist spätestens 2 Tage nach der Benützung der Gemeindekanzlei zurückzubringen oder in den Gemeindebriefkasten zu werfen.

## **§ 5 Bezahlung der Gebühren**

1. Die Benützungsgebühren werden mit dem Versand der definitiven Reservationsbestätigung durch die Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt. Die Gebühren müssen vor der Schlüsselabgabe bezahlt worden sein.

2. Ohne vorgängige Bezahlung ist die Gemeindekanzlei berechtigt, den Schlüssel nicht auszuhändigen.
3. Mehraufwendungen werden nach der Benützung in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Dauer der Benützung**

1. Die Benützungsdauer beginnt am Tage der Reservation um 10.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 09.00 Uhr. Ist die Waldhütte nicht pünktlich geräumt oder nicht ordnungsgemäss gereinigt, so fallen den Mietern zusätzliche Kosten an.
2. Die Abnahme durch die Hauswartung erfolgt nicht während der Mietdauer, sondern erst tags darauf nach 09.00 Uhr. Die Anwesenheit der Mietenden ist dabei nicht Pflicht.

## **§ 7 Haftung**

Die Haftung der Einwohnergemeinde Boniswil beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich abgelehnt.

## **§ 8 Benützungsanweisungen und Vorschriften**

1. Die Mietenden sind verpflichtet, allfällige bei Mietantritt festgestellte Mängel oder Beschädigungen der Hauswartung umgehend zu melden. Sämtliches vorhandenes Geschirr steht den Benützern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in sauber gereinigtem Zustand an seinen Platz zu verräumen. Beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände wie Geschirr, Besteck, Mobiliar, Schlüssel usw. werden entsprechend der Inventarliste den Mietenden in Rechnung gestellt. Geschirrabwasch- und -trocknungstücher müssen von den Mietenden mitgebracht werden.
2. Die Mietenden behandeln die Waldhütte und das Mobiliar schonend und achten darauf, dass keine Schäden entstehen. Beschädigungen werden zu Lasten der Mietenden behoben.
3. Es ist untersagt, die Möblierung der Waldhütte (Tische, Stühle, etc.) ins Freie zu tragen.
4. Im Cheminée der Waldhütte muss fachgerecht Feuer entfacht werden. Übermässiges Feuer und grosse Flammenhöhe sind verboten.
5. Die Waldhütte darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, in der Waldhütte zu übernachten. Bei missbräuchlicher Verwendung ist der Hauswart befugt, einzuschreiten.
6. In der ganzen Waldhütte gilt Rauchverbot. Wenn vor der Waldhütte geraucht wird, ist darauf zu achten, dass sämtliche Zigarettenstummel in die Aschenbecher entsorgt und nicht auf den Boden geworfen werden. Herumliegende Stummel sind aufzusammeln.

7. Das Aufhängen von Dekorationsmaterial ist gestattet. Alle Dekorationen innerhalb und ausserhalb der Hütte sowie Wegweisermaterialien (Ballone, Plakate, etc.) im Wald und an der Zufahrtsstrasse zur Hütte sind nach dem Anlass zu entfernen. Nicht entferntes Deko- und Wegweisermaterial wird durch die Hauswartung entfernt und den Mietenden mit Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.
8. Die Mietenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Zufahrtsstrasse schonend zu befahren ist. Das Parkieren entlang der Zufahrt ist gestattet, jedoch muss die Durchgangsstrasse zur Waldhütte sowie in den Wald hinein jederzeit passierbar bleiben. Im Übrigen ist das generelle Fahrverbot im Wald zu beachten. Die Nachtruhe darf nicht gestört werden. Zuwiderhandlungen können auf Anzeige hin gebüsst werden.
9. Für die Waldhütte besteht kein Wirtepatent. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist verboten.
10. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau § 20 Abs. c im Aussenbereich verboten. Im Innenbereich der Waldhütte ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
11. Das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerk bei der Waldhütte ist strengstens untersagt.

## **§ 9 Nach der Benützung**

1. Vor dem Verlassen der Waldhütte ist das Feuer kontrolliert ausgehen zu lassen. Löschen mit Wasser ist verboten, da dies zu Rissen im Cheminée führen kann. Die Asche ist im Cheminée so zu belassen, dass keine Brandgefahr mehr besteht. Der Schieber im Rauchabzug muss ein wenig geöffnet sein. Die Asche wird anschliessend durch die Hauswartung entfernt.
2. Folgende Reinigungsarbeiten sind vor der Abgabe zu verrichten:
  - Gründliche Reinigung sämtlicher Kücheneinrichtungen inkl. Geschirr und Besteck
  - Gründliche Reinigung der Bänke, Stühle und Tische.
  - Die Bänke gehören aufgestuhlt.
  - Der gesamte Boden ist mit dem Besen zu wischen und feucht aufzunehmen.
  - Die Küchenkombination (Kochfeld und Spülbecken) und der Grillrost mit Zubehör sind gründlich zu reinigen.
  - Gründliche Reinigung der Toilette. Der Boden ist feucht aufzunehmen.
  - Die Umgebung der Waldhütte ist zu kontrollieren und allfällige Abfälle einzusammeln. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
  - Das Holz ist ordentlich in der Holzschublade zu lagern.
  - Die privaten Wegmarkierungen sind zu entfernen.
  - Die Hauswartung stellt pro Miete einen 35-Liter-Abfallsack zur Verfügung. Die Mietenden sind für die ordnungsgemässe Abfallentsorgung verantwortlich. Die Kosten tragen die Mietenden. Der volle Abfallsack darf in der Waldhütte zurückgelassen werden. Mehrabfall muss vom Benutzer/Mietenden auf seine/ihre Kosten entsorgt werden.

3. Elektrizität wird mittels Stromaggregat hergestellt. Der Hauptschalter (Stromerzeuger) ist beim Verlassen der Waldhütte auszuschalten. Die Fenster inkl. Fensterläden sowie Türen sind zu schliessen und die Waldhütte ist abzuschliessen. Alle persönlichen Sachen müssen mitgenommen werden.

## **§ 10 Benützungsgebühren**

1. Die Benützungsgebühr für Einheimische (ordentlich registrierter Wohnsitz in Boniswil) beträgt CHF 100.00 pro Anlass und für Auswärtige CHF 170.00 pro Anlass.
2. Im Mietpreis ist der Verbrauch an Brennholz im üblichen Umfang, Strom und Wasser sowie die feste Entschädigung der Hauswartung (ohne Reinigung) inbegriffen.
3. Sollte der Treibstoffpreis unverhältnismässig ansteigen, behält sich der Gemeinderat vor, einen Treibstoffzuschlag pro Vermietung dazu zu verrechnen.
4. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühr für offizielle Gemeinde- und Schulanlässe zu reduzieren.
5. Die Hauswartung kontrolliert die Waldhütte auf Beschädigungen und grobe Verunreinigungen. Darüber wird ein Rapport erstellt. Mehrkosten werden gemäss Stundenansatz der Hauswartung von der Gemeindeverwaltung weiterverrechnet.

## **§ 11 Annullierung**

1. Annullationen sind bis 14 Tage vor der Benützung mitzuteilen. Es ist eine Annullationsgebühr von CHF 50.00 zu entrichten.
2. Bei Annullierungen weniger als 14 Tage vor der Benützung werden Annullationsgebühren von CHF 80.00 fällig.
3. Wird die Waldhütte ohne vorgängige Annullierung nicht benutzt, ist die volle Benützungsgebühr zu entrichten.
4. Annullationen sind der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten zu melden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die Mietenden anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen und sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich. Sie haften für alle Aufwendungen.
2. Die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg sind auf jeden Fall einzuhalten.
3. Den Weisungen der Hauswartung und der Gemeinde (Gemeinderat, Gemeindekanzlei, Forstbetrieb, Regionalpolizei) sind Folge zu leisten.
4. Über Ausnahmen dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Boniswil.
5. Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Das Reglement aus dem Jahr 2009 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Boniswil genehmigt am 28. Oktober 2024.

5706 Boniswil, im Oktober 2024

**GEMEINDERAT BONISWIL**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



*Rainer Sommerhalder*



*Patrick Amrein*